



Einlageblatt zu den Merkblättern 'Bäche pflegen und vernetzen' und 'Gewässerpflege in der Praxis'

Naturnahe Gewässer bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum, erhöhen den Schutz vor Hochwasser und ermöglichen uns Menschen die Natur zu erleben. Damit die Gewässer diese Funktionen erfüllen können, braucht es Unterhalt und Pflege. In diesem Einlageblatt werden dazu die Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure im Kanton Obwalden aufgezeigt, die relevanten Kontakte angegeben und die Rechtsgrundlage des Kantons und des Bundes dargelegt.

Aufgaben und Zuständigkeiten für Gewässerunterhalt und Uferpflege

Gemeinde

Für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer sind die Gemeinden oder die Wuhrgenossenschaften zuständig (Art. 7 kantonales Wasserbaugesetz (kWBG); GDB 740.11).

Unterhaltsarbeiten und Uferpflege an Gewässern sind dem Kanton zwingend zu melden. Bauliche Unterhaltsarbeiten (Bewirtschaftung der Geschiebesammler, Instandhaltung von Verbauungen, Freihalten von Durchlässen), technische Eingriffe in die Ufer und in den Grund von Gewässern (Verbauungen, maschinelle Reinigungsarbeiten) sowie Rodungen sind mit dem Amt für Wald und Landschaft bzw. mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Abt. Umwelt, Fischereiaufsicht) frühzeitig abzusprechen.

Kanton

Unterhalt und Wasserbau an Sarner-, Alpnacher- und Lungernersee liegen in der Verantwortung des Kantons (Art. 16 kWBG). Kanton und Gemeinden sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass Dritte ihren Unterhaltungspflichten nachkommen (Art. 16 Abs. 4 kWBG).

Anstösser

Anstösser sind für die Pflege und Ersatz von standortgerechten Bestockungen, das Entfernen von Treib- oder Wildholz, einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten sowie die Pflege von Böschungen verantwortlich. Insbesondere muss der ungehinderte Abfluss des Hochwassers gewährleistet sein. Werden Unterhaltsarbeiten und Uferpflege durchgeführt, sind die Gemeinde, das Amt für Wald und Landschaft sowie das Amt für Landwirtschaft und Umwelt darüber zu informieren. Die Vorgaben dieser Fachstellen müssen berücksichtigt werden.

Kontakte, Beratung, Meldepflicht

<p>Amt für Wald und Landschaft Flüelistrasse 3, 6061 Sarnen wald.landschaft@ow.ch 041 666 63 22</p>	<p>Abteilung Naturgefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässerraum und Meldepflicht für baulichen Unterhalt <p>Abteilung Wald und Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Bewilligung für Eingriffe in kantonalen Naturschutzgebieten, beim Umgang mit geschützten Arten (Amphibien, Reptilien etc.), Ufervegetation (inkl. Hecken und Feldgehölze), Waldfeststellung und Auskunft zur Bewilligung zum Fällen von Bäumen
<p>Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen</p> <p>Abteilung Landwirtschaft landwirtschaft@ow.ch 041 666 63 17</p> <p>Abteilung Umwelt umwelt@ow.ch 041 666 63 27</p> <p>Fischereiaufsicht Armin von Deschwanden, 079 681 66 67</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung des Gewässerraums und Pufferstreifen, Beratung bei Vernetzungsprojekten, Direktzahlungen - Meldepflicht für baulichen Unterhalt - Beratung betreffend Ufergestaltung und -pflege, Unterstützung bei der Planung von Aufwertungen, Beratung zum Umgang mit Neophyten und Entsorgungsfragen (auch von Neophytenmaterial) - Abfischen von Fließgewässern bei Bauvorhaben

Weitere relevante kantonale Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (kantonales Wasserbaugesetz), GDB 740.11

Die Anforderungen an Gewässerunterhalt und Wasserbau richten sich nach Bundesgesetzgebung zu Wasserbau und Schutz der Gewässer. Art. 12 Abs. 1 des kantonalen Wasserbaugesetzes hält fest, worauf im Umgang mit dem Gewässer und seiner Umgebung nach Möglichkeit zu achten ist. Demnach ist unter anderem dafür zu sorgen, dass

- a. das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet wird;
- e. den Anliegen des Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Fischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird;
- g. Uferwege, die dem Unterhalt dienen, erhalten und, wo wasserbaulich nötig, neu erstellt werden;

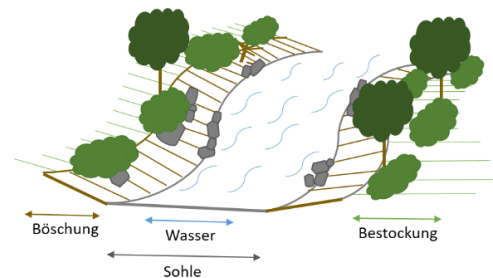
Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen sicherzustellen. Reicht dies nicht aus, so sind wasserbauliche Massnahmen zu treffen (Art. 12 Abs. 2 kWBG).

Aufgaben im Rahmen des Gewässerunterhalts:

Unterschieden wird zwischen dem ordentlichen und dem einfachen Gewässerunterhalt (Art. 11 Abs. 3 kWBG).

Der *einfache Unterhalt* umfasst Pflege und Ersatz von standortgerechten Bestockungen, das Entfernen von Treib- oder Wildholz, einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten sowie die Pflege von Böschungen. Der einfache Unterhalt obliegt den Anstössern und Anstösserinnen.

Zum *ordentlichen Gewässerunterhalt* zählen grössere Räumungs- und Reinigungsarbeiten, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken sowie die Pflege von Unterhaltswegen entlang der Ufer. Die Kosten des ordentlichen Gewässerunterhalts trägt gemäss Art. 20 Abs. 1 Wasserbaugesetz die zuständige Gemeinde oder Wuhrgenossenschaft.



Zum Gewässer zählen Wasser, Sohle, Böschungen und Bestockung. (Art. 11 Abs. 4 Wasserbaugesetz)

Aufgaben im Rahmen des Wasserbaus:

Der Wasserbau umfasst die Anlage neuer Gewässer und Massnahmen wie Korrekturen, Verbauungen, Erneuerungsarbeiten grösseren Ausmasses, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie Renaturierungen und der Bau von Brücken (Art. 11 Abs. 1 kWBG). Gemäss Art. 11 Abs. 2 des kantonalen Wasserbaugesetzes sind weitere wasserbauliche Massnahmen:

- a. Vorkehrungen gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers, wie Hangstabilisierungen durch biologische und technische Massnahmen
- b. Die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten
- c. Die Einrichtung und der Betrieb von Messtellen und der Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (kantonale Naturschutzverordnung), GDB 786.11

Standortgerechte Hecken, Feldgehölze, stehende und fliessende Gewässer mit ihrer Ufervegetation, Waldsäume, Magerwiesen, Trockenstandorte und Streueflächen sowie extensiv bewirtschaftete Böschungen dürfen weder zerstört noch in ihrem Umfang und Charakter verändert werden. Hecken sind periodisch zu pflegen (Art. 15 kNSV).

Rechtsgrundlagen des Bundes

Der Gewässerunterhalt wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Sicherstellung eines ausreichenden Gewässerraumes ist der Hochwasserschutz durch entsprechende Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten. Die ökologischen Anforderungen zur bestmöglichen Erhaltung der Gewässerfunktionen sowie die Interessen der Fischerei sind dabei zu berücksichtigen. Auch die Bewirtschaftung der Gewässerufer durch die Landwirtschaft ist im Bundesrecht geregelt.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991; SR 923.0
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 02. November 1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966; SR 451
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991; SR 451.1
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991; SR 921.0
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Dezember 2013; SR 910.13